

Freie Demokratische Partei

Bundesschiedsgericht

Beschluss

Az.: B-09/20-00/I

In dem Schiedsgerichtsverfahren

des Herrn [...], [...], [...]

- Antragsteller -

gegen

FDP-Bundesverband, vertreten durch den Bundesvorstand, dieser vertreten durch den Bundesvorsitzenden Christian Lindner, dieser vertreten durch den Bundesgeschäftsführer Michael Zimmermann, Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin

- Antragsgegner -

hat das Bundesschiedsgericht der Freien Demokratischen Partei (FDP) durch die Präsidentin Dyckmans, den Vizepräsidenten Funke und die weiteren Beisitzer Dr. Schütt, Hannappel und Dr. Brink in der mündlichen Verhandlung am 22. Oktober 2021 beschlossen:

1. Der Antrag des Antragstellers vom 23. November 2020 auf „grundsätzliche Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei“ wird zurückgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 23. November 2020 erstrebt der Antragsteller die „Überprüfung der Rechtsgültigkeit der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei“. Inhaltlich geht es dem Antragsteller darum, dass er auf Mitgliederversammlungen eine offene Mitgliederliste ausgelegt haben möchte, damit er sehen kann, wer anwesend ist. Die Frage der Führung einer „offenen“ Anwesenheitslist bei Mitgliederversammlungen war Gegenstand eines Verfahrens vor den Schiedsgerichten der Partei (**Az.: B 07/19-01/I-19**), das rechtskräftig abgeschlossen ist.

Der Antragsteller hat sein Begehren auch erfolglos beim Petitionsausschuss des Bundestages, beim Bundesverfassungsgericht sowie bei den ordentlichen Gerichten verfolgt.

Der Antragsteller beantragt,

eine „grundsätzliche Überprüfung der Rechtsstaatlichkeit der Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten in der Freien Demokratischen Partei“ vorzunehmen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlage verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung waren.

II.

Der Antrag hat keinen Erfolg.

Der Antragsteller ist für das vorliegende Verfahren nicht anfechtungsberechtigt. Gem. § 11 Nr. 3 c) Schiedsgerichtsordnung (SchGO) ist jedes Parteimitglied anfechtungsberechtigt, das in der Sache persönlich betroffen ist.

Der bei dem Schiedsgericht der Partei rechtsschutzsuchende Antragsteller muss persönlich in seinen Rechten verletzt sein, um ein schutzwürdiges berechtigtes Interesse zur Anrufung des Gerichts zu haben. Das allgemeine Betroffensein von dem Regelwerk über Rechte und Pflichten, dem jedes Mitglied in gleicher Weise ausgesetzt ist, reicht zur Begründung eines schutzwürdigen Interesses an der Anrufung der Parteigerichtsbarkeit nicht aus (BSchG der FDP, Beschluss vom 4. Dezember 2015 – B 07-02/VI-15; so auch Bundesparteigericht der CDU, Beschlüsse vom 25. Februar 1991 – BPG 5/89, HH-LPG 2/89 – und 22. Februar 1993 – BPG 6/93).

Anfechtungsberechtigt wäre der Antragsteller nur, wenn er als Beschwer eine konkrete Rechtsverletzung darlegen könnte und eine solche auch tatsächlich vorläge. Schon nach seinem eigenen Vortrag hat der Antragsteller keine konkrete persönliche Rechtsverletzung dargetan. Er trägt vor, die Richtlinie für den Umgang mit personenbezogenen Daten gelte für alle Gliederungen der FDP auf allen Organisationsebenen. Als Mitglied der Partei, das zu Mitgliederversammlungen gehe, halte er sich für mitbetroffen und daher anfechtungsberechtigt. Dabei verkennt der Antragsteller, dass zwischen seiner Rechtsstellung als Mitglied und einem etwaigen persönlichen Betroffensein zu unterscheiden ist. Es muss ein Eingriff in den persönlichen Rechtsbereich des Antragstellers vorliegen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Antragsteller betreibt in der Sache eine abstrakte Normenkontrolle. Die Schiedsgerichtsordnung sieht jedoch ein solches Normenkontrollverfahren nicht vor.

Voraussetzung für ein Schiedsgerichtsverfahren ist, dass es sich in jedem Einzelfall um ein in der Schiedsgerichtsordnung vorgesehenes Verfahren handelt, wie z.B. Anfechtung von Wahlen oder Beschlüssen, und das anfechtende Parteimitglied seine persönliche Betroffenheit mittels einer konkreten Rechtsverletzung darlegt. Dies ist vorliegend nicht der Fall, so dass der Antrag des Antragstellers zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 28 der Schiedsgerichtsordnung.

Dyckmans

Funke

Dr. Schütt

Hannappel

Dr. Brink

f. d. R.[...]

Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts